

Satzungen

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

Der am 25. September 1982 gegründete Verein führt den Namen

“ Gehörlosen Sport- und Kulturclub Siegen - Wittgenstein 1982 e. V. ”

1. Sitz: Sitz des Vereins ist Siegen

2. Rechtsform: Die “Selbsthilfegruppe” ist als Gehörlosen Sport- und Kulturclub Siegen – Wittgenstein 1982 e.V. in das Vereinsregister Siegen eingetragen (VR Nummer 1581)

3. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, von Kultur, die Jugend- / Seniorenhilfe insbesondere für gebärdensprachkompetente, hörbehinderte und gehörlose Menschen.*
- c) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.*

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.*
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.*

- c) *Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.*
- d) *Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.*

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) *Mitglieder für Sport, Freizeit, Bildung und Kultur*
- b) *Ehrenmitglieder*
- c) *Fördermitglieder*

Über die Wiederaufnahme eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach genauer Prüfung der Umstände und unter Bedingungen, die vom Vorstand von Fall zu Fall beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen, an den Übungsstunden, Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, gegenüber dem Vorstand und in den Versammlung in gebührender Weise seine Meinung über Vereinsangelegenheiten zu sagen und in den Vorstand gewählt zu werden.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten und zu befolgen.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB können die Mitglieder des Vorstandes (§ 14 der Satzung) für Ihre Vorstandstätigkeit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

Voraussetzung hierfür ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung (oder eines anderen Vereinsorgans), der auch Höhe und Fälligkeit der Vergütung regelt.

Einen entsprechenden Beschluss kann der Vorstand zu Gunsten von Vereinsmitgliedern fassen, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind.

Mitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen und Leistungen (§670 BGB). Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung. Bei der Festlegung von Aufwandsentschädigungen haben die entscheidenden Gremien insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verein jedoch ausdrücklich zu berücksichtigen.

4. Mitglieder, die viele Jahre sich durch aufopferungsvolle Arbeiten und Leistungen um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden nach dem Beschluss des Vorstandes, Ehrenmitglied. Sie sind vom Beitrag befreit.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) *angemessene Geldbuße*

b) Verweis

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.*
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.*
- c) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.*
- d) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.*
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.*

§ 11 Beiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.*

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.*
- b) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.*
- c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.*

- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.*
- e) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen*
- f) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- h) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.*
- i) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.*
- j) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*
- k) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*
- l) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.*
- m) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.*
- n) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

§ 14 Vorstand

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden*
- 2. Vizevorsitzenden für Vorsitzenden*
- 3. Vizevorsitzenden für Finanzen*
- 4. Schriftführer*

a. Der Hauptvorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzende/n und dem/der Vizevorsitzende/n und dem/der Vizevorsitzende/n für Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

b. Der Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

- c. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Hauptvorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.
- d. Beauftragten, Referenten, Fachbeirat und Ausschüsse sind über die Tätigkeiten an der Vorstand zu berichten.
- e. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.*
- f. Der Vorstand ist ermächtigt, Beauftragten, Referenten, Fachbeirat und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- g. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- h. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Mindestens 51% der Vorstandsmitglieder müssen hörbehindert sein. Bei den Vorsitzenden und Vizevorsitzenden für den Vorsitzenden können nur Hörbehinderte tätig sein.
- i. Wiederwahl ist zulässig.
- j. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- k. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Kassenprüfung

- a) *Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.*
- b) *Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.*
- c) *Wiederwahl ist zulässig.*

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine besonders einzuberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte anteilig an:

*Verein für bilinguale Bildung in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache
BILING e.V.*

Registergericht: Amtsgericht Erfurt

Registernummer: VR 162917

und dem

Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.

Registergericht: Amtsgerichtes Dortmund

Registernummer: VR 4118

§ 17 Schlußbestimmung

*Die Satzung wurde bei Mitgliederversammlung am 25. September 1982 beschlossen und tritt nach beschlossener Fortsetzung am 27.04.1991, 01.04.2000, 03.03.2001, 08.03.2014, 13.03.2015 und dem 06.03.2020 und dem **26.06.2020** in Kraft.*

Der Vorstand des GSKC Siegen-Wittgenstein 1982 e.V.

Schriftführer Matthias Müller

Vorsitzender Klaus-Peter Lang

Vizevorsitzender für den Vorsitzenden Jonathan Weiel

Vizevorsitzende für Finanzen Heike Boller